



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

11

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 21.03.13

Drucksachen-Nr.: V/896

Beschluss-Nr.: 566/36/13

Beschlussdatum: 21.03.13

Gegenstand: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40
"Fritscheshof – Am Carlshöher Wald", Sondergebiet (SO) Photovoltaik
hier: Beschluss über die Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	21.02.13	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	25.02.13	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	07.03.13	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 06.02.13

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage

- des § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Nr. 40 "Fritscheshof – Am Carlshöher Wald" und seiner Begründung in der Zeit vom 06.09.12 bis zum 09.10.12 werden gemäß dem Abwägungsvorschlag (Anlage 1) abgewogen.

Inhaltsverzeichnis

I. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Nr. It. TÖB-Liste:
1. Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von/vom	
1.1 Amt für Raumordnung und Landesplanung Neubrandenburg	1.3
1.2 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	5.4
1.3 Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V	6.4
1.4 Forstamt Neubrandenburg	9.1
1.5 Bergamt Stralsund	10.1
1.6 Stadtverwaltung Neubrandenburg, untere Denkmalschutzbehörde	15.3
2. Teilweise berücksichtigt werden Stellungnahmen von/vom	
2.1 Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung Stahnsdorf	3.2
2.2 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Regionalstandort Waren	1.4
2.3 Verbundnetz Gas AG Leipzig	4.1
2.4 Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation	11.2
3. Nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen	
3.1 NABU Landesverband M-V e. V., Schwerin	18.7
4. Stellungnahmen ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren	
4.1 Straßenbauamt Neustrelitz	2.3
4.2 Stadtverwaltung Neubrandenburg, untere Verkehrsbehörde	2.5
4.3 Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales des Landes M-V	7.1
4.4 Stadt Neubrandenburg, Immissionsschutzbehörde	8.4
5. Stellungnahmen ohne Relevanz für das Bebauungsplanverfahren	
5.1 E.ON edis AG, Fürstenwalde	4.3
5.2 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	4.4
5.3 Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“	5.8
5.4 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes M-V	9.2
5.5 Landgesellschaft M-V mbH, AS Neubrandenburg	12.3
5.6 IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern	13.2
5.7 Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel	17.1
5.8 Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg-Strelitz/Neubrandenburg e. V.	18.3
5.9 Landesjagdverband M-V, Damm	18.6
5.10 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., AS Neubrandenburg	18.9

6. Keine Antwort gaben

6.1	Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen	5.9
6.2	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus des Landes M-V, Abt. Arbeit	7.2
6.3	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Abt. Naturschutz und Großschutzgebiete	8.1
6.4	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Abt. Archäologie und Denkmalpflege	15.2
6.5	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband e. V.	18.1
6.6	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband e. V.	18.10
6.7	Industrieclub Neubrandenburg in M-V e. V.	18.11
6.8	Wirtschaftsrat der CDU	19.17

II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen seitens der Bürger abgegeben.

III. Abstimmung mit den Nachbargemeinden**1. Stellungnahmen ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren**

- 1.1 Stadt Burg Stargard
- 1.2 Gemeinde Sponholz

Änderungen, die sich gegenüber der ausgelegten Planfassung aus der Abwägung ergeben:

Aufgrund der Fülle der Änderungen aus den Stellungnahmen wurden die Bebauungsplanunterlagen umfangreich editiert. Die geänderten Textpassagen wurden daher nicht gekennzeichnet.

STADT NEUBRANDENBURG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 „Fritschehof – Am Carlshöher Wald“

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

- I. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) Nr. 1.1 – 5.10
- II. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

STADT NEUBRANDENBURG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 „Fritschehof – Am Carlshöher Wald“

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

I. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) Nr. 1.1 bis 5.10

**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**

Abt. Stadtplanung	
Abl. Az.:	L
T	Eingang am: 27. Sep. 2012
R	LEP
V/L	
Antw.:	Eing.-Nr.: 1419 Ein

Amt für Raumordnung und Landesplanung, Helmut-Just-Str. 2 - 4, 17036 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau Blanck
Telefon: 0395 777551-105
e-mail: margit.blanck@
afirms.mv-regierung.de
Az: AIRL MS D1/100
ROK-Nr.: 4_003/12
Datum: 24.09.2012

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“ der Stadt Neubrandenburg, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
hier: Einbeziehung der durch die Planung berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), dem Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 30.05.2005 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Begründung zum Entwurf, Stand Juni 2012
- Planzeichnung M 1 : 1.000, Stand 21.06.2012

Planungsinhalt

Die Stadt Neubrandenburg beabsichtigt die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bereich eines Tagebaus. Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst eine Fläche von ca. 5,23 ha. Es sollen ein Sondergebiet Photovoltaik sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgestellt:

Die planerischen Zielen der Stadt Neubrandenburg wurden bereits im Rahmen der Planungsanzeige mit Bezug auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung beurteilt. Dazu liegt die landesplanerische Stellungnahme vom 19.03.2012 vor.

Hausanschrift:
Helmut-Just-Str. 2 - 4
17036 Neubrandenburg

Telefon: 0395 777551-100
Telefax: 0395 777551-101
E-Mail: poststelle@
afirms.mv-regierung.de

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben bei Beachtung der Maßgabe bezüglich der raumordnerischen Belange der Rohstoffsicherung und bei Berücksichtigung des Hinweises zu naturschutzfachlichen Belangen Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen steht.

1

Im Ergebnis der Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergeben sich keine grundsätzlich neuen Aspekte zur Beurteilung des Vorhabens bezüglich der raumordnerischen Belange.

Schlussbestimmung

Die landesplanerische Stellungnahme vom 19.03.2012 behält weiterhin Gültigkeit.


Manfred Sasse
amtierender Amtsleiter

2

nachr.:

- LK MS, Regionalstandort Waren (Müritz), Amt 80, SG Kreisplanung
- EM, Abt. 4, Ref. 420

zu 1.: Hinweis wird beachtet.

Die Beachtung der Maßgabe bezüglich der raumordnerischen Belange Rohstoffsicherung findet statt. Der Hinweis zu den naturschutzfachlichen Belangen wird beachtet (siehe auch zu 2.)

zu 2: Hinweis wird beachtet. In der Stellungnahme vom 19.03.12 wurde auf die Belange der Rohstoffsicherung und des Naturschutzes eingegangen.

Eine zeitliche Nutzungsdauer des Solarparks wurde festgesetzt. Weiterhin wurde die Folgenutzung laut RREP (Vorranggebiet Rohstoffsicherung) festgesetzt Die bergrechtlichen Belange wurden bei einem Gesprächstermin mit den Beteiligten erörtert und geklärt (siehe Aktennotiz vom 30.05.12).

Die naturschutzfachlichen Belange wurden bei einem Scopingtermin am 03.05.12 erörtert und geklärt (siehe Aktennotiz vom 03.05.12).

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**

SIALU Mecklenburgische Seenplatte
Sitz des Amtes: Dienststelle Neubrandenburg
Helmut-Just-Str. 4, 17036 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Abt. Stadtplanung
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

A		Eingang am	14.09.12
T	UBV		
R		- T. Okt. 2012	
VVL			
Antw.		Eing.-Nr. 1431 G	
		Telefon: 0395/76122-143	
		Telefax: 0395/76122-120	
		E-Mail: ins.Hantel@stalums.mv-regierung.de	

Bearbeitet von: Frau Hantel
Aktenzeichen: SIALU MS 12 c - 0201/
5122 - 13 071 107
Reg.-Nr.: 234 - 12
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 27.09.2012

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald (Sondergebiet SO Photovoltaik)“ Stadt Neubrandenburg
Ihr Zeichen: 61.30.040**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten sowie integrierte ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilungen Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten sowie integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

2. Naturschutz, Wasser und Boden

Die Zuständigkeiten der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Belange zu den Altlasten sind unter Punkt 6.9 – Hinweise des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 (Stand: Juni 2012) hinreichend berücksichtigt.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
Helmut-Just-Str. 4, 17036 Neubrandenburg

Telefon: 0395/76122-0
Telefax: 0395/76122-120
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

5,4

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft des STALU Mecklenburgische Seenplatte gibt es zum o. g. Vorhaben keine Einwände, aber folgenden Hinweis:

Die im o. g. Bebauungsplan unter Nr. 6.9 Hinweise (Abfall- und Kreislaufwirtschaft) genannte Rechtsgrundlage KrW-/AbfG ist durch das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (KrWG) vom 24. Februar 2012 ersetzt worden. Für die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle sind die §§ 7 ff KrWG in Anwendung zu bringen. Die Anforderungen an die Überwachung (Nachweis- und Registerpflichten) sind in den §§ 47 ff KrWG geregelt.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Beisheim

1

27.09.12 Bl. 2 (5.4)

Zu 1. Der Hinweis wird beachtet. Die Gesetzesgrundlage wurde im Punkt 6.9 aktualisiert.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Stadt Neubrandenburg
Rathaus
Friedrich-Engels-Ring 53

17033 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Schlenker
Telefon: (0385) 2070-2832
Telefax: (0385) 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-7469/12
Schwerin, 2. Oktober 2012

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“
(Sondergebiet SO Photovoltaik)
Ihre Anfrage vom 30.08.2012; Ihr Zeichen: 61.30.040

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK) um eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brandschutz und Katastrophenschutz nehme ich wie folgt Stellung:

Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr im Brand- und Katastrophenschutz bestehen keine Bedenken.
Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.

Außerhalb der öffentlichen Belange weise ich darauf hin, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen empfehle ich rechtzeitig vor Bauausführung!

1

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: lpbk@polmv.de
Internet: www.lpbk-mv.de
www.katastrophenschutz-mv.de

6.4

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

zu. 1: Der Hinweis sowie der Rechtshinweis werden beachtet und unter sonstige Hinweise in die Begründung aufgenommen.

3.1/2

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

02.10.12 Bl. 2 (6.4)

Rechtshinweis:

Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum.

Der Bauherr ist gemäß § 52 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) i.V. m. VOB Teil C / DIN 18299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.

Im Weiteren wird an dieser Stelle auf die **Pflichten des Bauherren und des Bauunternehmers** gemäß §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz, der BGR 161 „Arbeiten im Spezialtiefbau“ Punkte 4.1.2. „Gefährdungsermittlung und Unterweisung“, 4.1.8. „Maßnahmen vor Arbeitsbeginn“ sowie der BGI 5103 „Tiefbauarbeiten“ Punkte B 141 „Rammen“, B 142 „Bohrgeräte im Spezialtiefbau“, D 150 „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ verwiesen. Hiernach sind vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Schadensfall, d.h. bei der Explosion eines Munitionskörpers kann auch § 319 StGB „Baugefährdung“ herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Christiane Schlenker
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

05.10.12 Bl. 2 (9.1)

ter...". Als Kompensationsmaßnahme werden „Sukzessionsbereiche im Plangebiet und externe Maßnahmen“ genannt.

Wenn die Rodungen im Winter sich auf die Randbäume bzw. auf den Baumbestand des angrenzenden Waldes beziehen, werden diese untersagt. Dabei ist zu beachten, dass Gleiches für den Kiefern- und Birkenaufwuchs gilt, wenn dieser eine Anbindung zum angrenzenden Waldgebiet hat. Ich beziehe mich in diesem Fall auf das LWaldG M-V §15 (Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten).

Bei der mit TB1 gekennzeichneten Kompensationsfläche im Planteil A ist Sukzession zugelassen. Mit dem später so entstehenden Anwuchs kann sich dann ein Baumwuchs entwickeln und eine Anbindung an den Nachbarbestand entstehen. In diesem Fall würde die Sukzession ebenfalls als Waldfläche zählen. Der unbefestigte Weg dazwischen würde dann nicht die Flächen in ihrer Waldeigenschaft voneinander trennen. Aus diesem Grund sollte bereits im Vorfeld die 30 Meter Abstandsregelung beachtet werden.

In den erneut vorgelegten Unterlagen ist der Standort für das Trafohäuschen mit den Maßen L x B x H = 4,50 x 3,00 x 3,60, wiederum nicht angegeben und es erfolgte erneut der Hinweis, dass dieser erst im Zuge der Vorhabens- und Erschließungsplanung benannt wird. Aus diesem Grund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass auch hier der Waldabstand zu beachten ist.

Mit Einhaltung der Waldabstandsregelung und der Nichtrodung von Bäumen, welche zum Wald gehören sowie einer Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb des Wurzel- und Traufbereiches des Waldes, bestehen aus forstlicher Sicht keine Konflikte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Peter Hartwig
Forstamtsleiter

2

3

4

Zu 2: der Hinweis wird beachtet. Die Rodungen beziehen sich nicht auf den Baumbestand des angrenzenden Waldes. Der Kiefern- und Birkenaufwuchs hat keine Anbindung zum Wald.

Zu 3: Der Hinweis wird beachtet. Die Maßnahme wird dahingehend formuliert, dass Gehölze sich nur im Zentrum der Maßnahmenfläche außerhalb des 30 m Waldabstandstreifens entwickeln sollen.

Zu 4: Der Hinweis wird beachtet. Die Trafohäuschen werden außerhalb des 30 m Schutzstreifens errichtet. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.



Vorstand: Sven Blomeyer
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/2 35-0
Telefax: 0 39 94/2 35-1 99
E-mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

1.4 Die Stellungnahme wird berücksichtigt.



Trassenverlegung für die mediale und verkehrliche Erschließung des Solarparks in Verbindung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“

Sehr geehrter Herr Braun,

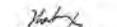
im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, wie folgt Stellung:

Von Seiten der Forstbehörde wird das Einvernehmen zur Stromkabelführung und zur Aufstellung von drei Trafohäuschen innerhalb des Solarparks, hergestellt.

Das Stromkabel wird ausgehend vom Solarpark, entlang der Forstkante des Carlshöher Waldes, in einem Abstand von 10 Metern zur Baumtraufe geführt. Dieser Abstand sollte ausreichend sein, um Eingriffe in den Wurzelbereich der Waldrandbäume zu vermeiden, welche später zu einer nachteiligen Bestandesentwicklung führen könnten. Waldfläche ist von der Aufstellung der drei Trafohäuschen nicht betroffen, da diese innerhalb des Solarparks errichtet werden.

Als Quintessenz der eingereichten Unterlagen werden keine Waldflächen von der Maßnahme sichtlich tangiert. Aus diesem Grund sind keine Einschränkungen forstlicher Interessen durch die Trassenverlegung und Aufstellung der Trafohäuschen erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Peter Härtwig
Forstamtsleiter



Vorstand: Sven Blomeyer
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz-Raule-Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1160 (Ausland)
IBAN: DE87150000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

1

Zu 1: Hinweis ohne Relevanz für Planverfahren.

Das Forstamt stimmt der Kabeltrassenführungs- und Verlegungsweise in der geplanten Art und Weise sowie der geplanten Standorte der Trafostationen zu.

27.09.12 Bl. 1 (10.1)




Bergamt Stralsund
Abt. Stadtplanung

Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Stadt Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

WVL

Antw. Eing.-Nr.: 17386

Herr Blietz
03831 / 61 21 41
03831 / 61 21 12
O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3339/12
Az. 512/13071/428-12

Ihr Zeichen / vom
8/30/2012
61.30.040

Mein Zeichen / vom
GU

Telefon
61 21 41

Datum
9/27/2012

BERGBAULICHE STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 "Fritscheshof - Am Carlshöher Wald"
(Sondergebiet SO Photovoltaik) der Stadt Neubrandenburg**

berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz.

Die abgegebene bergbauliche Stellungnahme vom 27.02.2012 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Dem Bergamt Stralsund liegt bis dato weder ein Antrag auf Änderung des Hauptbetriebsplanes noch ein Antrag auf Beendigung der Bergaufsicht für die vorgesehene Fläche vor.

Aus o. g. Gründen wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 "Fritscheshof - Am Carlshöher Wald" nur unter Vorbehalt zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag



Olaf Blietz

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: info@ba.mv-regierung.de

10.1

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Zu 1: Der Hinweis wird beachtet.

Zu 2: Der Hinweis wird beachtet. Die Anträge wurden mit Datum vom 24.10.12 dem Bergamt übermittelt.

Zu 3: Der Hinweis wird beachtet. Die abschließende Stellungnahme des Bergamtes liegt mit Datum vom 21.12.12 mit positivem Ergebnis vor. Das Bergamt genehmigt mit diesem Schreiben die Änderung des Hauptbetriebsplanes und die Beendigung der Bergaufsicht.



Bergamt Stralsund



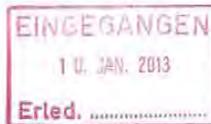
Bergamt Stralsund
Postfach 1136 - 18407 Stralsund

Quarzsandwerk Neubrandenburg GmbH
&
Co.KG
Industriegebiet Fritscheshof
Quarzstraße 15
17036 Neubrandenburg

Bearb.: Herr Struwe
Fon: 03831 / 61 21 32
Fax: 03831 / 61 21 21
Mail: v.struwe@ba.mv-regerung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3990/12
Az. 613/13071/058/15/12



Ihr Zeichen / vom
24.10.2012

Mein Zeichen / vom
Str

Telefon
61 21 32

Datum
21.12.2012

Beendigung der Bergaufsicht für die in bergbaulicher Nutzung gewesene Teilfläche im Tagebau Fritscheshof

Die Beendigung der Bergaufsicht auf einer Teilfläche im Tagebau Fritscheshof mit einer Größe von **39.500 m²** ist durch die Eckpunkte 1 bis 6 mit folgenden Koordinaten gekennzeichnet:

Eckpunkt	Rechtswert	Hochwert
1	45 88 330	59 35 801
2	45 88 354	59 35 634
3	45 88 236	59 35 430
4	45 88 221	59 35 430
5	45 88 196	59 35 795
6	45 88 244	59 35 797

Die Kriterien, die eine Beendigung der Bergaufsicht auf der Grundlage des § 69 Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) rechtfertigen, wurden geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die o.g. Teilfläche des Tagebaues Fritscheshof die Bergaufsicht beendet.

1

Hausanschrift
Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 21
Mail: info@bergamt-mv.de

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Zu 1: Das Bergamt stimmt dem Antrag auf Beendigung der Bergaufsicht und somit dem Vorhaben zu.

Kostenentscheidung:

Für die Prüfung zur Beendigung der Bergaufsicht ergeht eine gesonderte Kostenentscheidung mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Im Auftrag



Volker Struwe

nachrichtlich an:

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
StALU Mecklenburgische Seenplatte
LUNG M-V
Amt für Raumordnung und Landesplanung
Stadt Neubrandenburg



1. Ausfertigung

Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Friedrich 1138 - 18401 Stralsund

Quarzsandwerk Neubrandenburg GmbH
& Co. KG
Quarzstraße 15
17036 Neubrandenburg

Bearb.: Herr Struwe
Fon: 03831 / 61 21 32
Fax: 03831 / 61 21 21
Mail: v.struwe@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 4015/12
Az. 613/13071/058/15/063



Ihr Zeichen / vom
24.10.2012

Mein Zeichen / vom
Str 61 21 32

Datum
21.12.2012

Hauptbetriebsplan zur Führung des Tagebaues Fritscheshof vom 11.12.2009

hier: Antrag vom 24.10.2012 auf Zulassung einer Änderung des Hauptbetriebsplanes vom 11.12.2009 – Änderung der Abraumphaldengestaltung -

Hiermit wird die Änderung vom 24.10.2012 des Hauptbetriebsplanes vom 11.12.2009 der Fa.

Quarzsandwerk Neubrandenburg GmbH & Co. KG

nach Prüfung gemäß §§ 55 und 56 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), zugelassen.

1

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Zu 1: Das Bergamt stimmt dem Antrag auf Änderung des Hauptbetriebsplanes zu.

Unterlagen

Der Zulassung liegen die folgenden Unterlagen zugrunde, soweit nicht durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird:

1. das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren für den Kiessandabbau im Tagebau Fritscheshof mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.06.2000
2. die erste Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.03.2001
3. die zweite Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.09.2003
4. die dritte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 12.10.2009
5. der Hauptbetriebsplan zur Führung des Tagebaues Fritscheshof vom 11.12.2009 mit Zulassung vom 17.12.2009
6. der Antrag vom 24.10.2012 auf Zulassung einer Hauptbetriebsplanänderung

Hausschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 21
Mail: info@bergamt-mv.de

1. Ausfertigung

Nebenbestimmungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in der Zulassung vom 17.12.2009 enthaltenen Nebenbestimmungen vollinhaltlich ihre Gültigkeit behalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Zulassung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund einzulegen.

Kostenentscheidung

Für diese Betriebsplanzulassung ergeht eine gesonderte Kostenentscheidung mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Im Auftrag



Volker Struwe

Anlagen

- gesiegelte Antragsunterlagen
- Kostenentscheidung
- Überweisungsauftrag

2

27.09.12 Bl. 5 (10.1)

Zu 2: Ohne Relevanz für das Planverfahren. Die Nebenbestimmungen beziehen sich auf die des Hauptbetriebsplans vom 17.12.09 und sind durch den Betreiber des Bergwerks zu beachten.

12.09.12 (15.3)

Der Oberbürgermeister
als untere Denkmalschutzbehörde
2.20

Neubrandenburg, 12.09.2012
pre Telefon 20 97
uD-12-168-pre

Abt. Stadtplanung		L
Abl. Az.:		<input checked="" type="checkbox"/>
T	Eingang am:	G
R	13. Sep. 2012	V
WVL	VE	F
Antw.	Eing.-Nr.: 1350	D

2.20.20 Frau Maske

Bauvorhaben Neubrandenburg
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 „Fritscheshof-Am Carlshöher Wald“
Denkmalrechtliche Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Maske,

mit Bedauern habe ich festgestellt, dass Sie meinem Vorschlag vom 28.2.2012, im Rahmen der Umweltprüfung eine Oberflächenabsuche zur Ermittlung von bislang unbekanntem Bodendenkmälern durchführen zu lassen, nicht gefolgt sind.

Der Umweltbericht bezüglich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter ist in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dr. Harry Schulz

1

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Zu 1: Der Hinweis wird beachtet. Die untere Denkmalbehörde wurde zur Abstimmung kontaktiert. Der Umweltbericht wurde entsprechend überarbeitet.



Städt. Tiefbauamt
Postfach 11 02 55

Stadt Neubrandenburg
Postfach 11 02 55

17042 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung		
Abt. Az.:		L
T	Eingang am:	<input checked="" type="checkbox"/> FKS
R	15. Sep. 2012	G
WVL		V
Anw.	Eing.-Nr.: 1296	F
		D

61.30.040, Ihr Schreiben vom 30.08.2012
0127-01-2012, PPB 7, PTI 23, Andreas Gröhl
+49 30 835378323

04.09.2012

Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) in das Planverfahren gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB); Unterrichtung gemäß §3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG vorhanden.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, TI NL NO, Rs.PTI 13, Team FS, Postfach 42 02, 49032 Osnabrück, Mail: Planauskunft.Nordost@telekom.de angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, TI NL Nordost, Ressort PTI 23, Postfach 4202, 49032 Osnabrück, informiert.

1

2

3

Deutsche Telekom Technik GmbH
Telekom Technik GmbH
Postfach 42 02, 49032 Osnabrück
Telefon: +49 541 49032-0
Telefax: +49 541 49032-1000
E-Mail: Planauskunft.Nordost@telekom.de
www.telekom.de

3,2

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

zu 1: Hinweis ohne Relevanz für das Planverfahren.

Im Vorhabengebiet (Geltungsbereich) befinden sich augenscheinlich keine TK-Linien.

zu 2: Hinweis wird nicht beachtet.

Eine Verlegung neuer Telekommunikationsleitungen ist nicht erforderlich.

zu 3: Die Hinweise werden beachtet und unter sonstige Hinweise in die Begründung aufgenommen.



04.09.2012
Stadt Neubrandenburg
2

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 
A. Gröhl

Anlagen
1 Übersichtsplan
1 Kabelschutzanweisung
1 Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

4

zu 4: Hinweis ohne Relevanz für Planverfahren. Baumpflanzungen oberhalb von TK-Linien sind nicht vorgesehen.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

AM: A1	13. NOV. 2012	Regionalstandort Neubrandenburg/Platanenstraße Arbeitskreisplanung
Stadt Neubrandenburg Abt. Stadtplanung Friedrich-Engels-Ring 53 17033 Neubrandenburg	UB	Auskunft erteilt: Herr Wagner E-Mail: klaus.wagner@lk-seenplatte.de Zimmer: 2.011.1 Telefon: 0395570872449
Anlw. Eing. Nr.		

Ihr Zeichen: 61.30.40
Ihre Nachricht vom: 30.08.2012
Mein Zeichen: 80/804/wa
Datum: 8.11.2012

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“

Hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Abstimmung der Bauleitpläne der Stadt Neubrandenburg mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange übergaben Sie mir den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit der Bitte um Stellungnahme.

Folgende Unterlagen haben zur Stellungnahme vorgelegen:

- Anschreiben
- Planzeichnung - Teil A (Entwurf Bearbeitungsstand 21. Juni 2012)
- Text – Teil B (Entwurf Bearbeitungsstand 21. Juni 2012)
- Begründung zum Entwurf incl. Umweltbericht (Stand Juni 2012)

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der *Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Weg“* nehme ich als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Einbeziehung in das Planverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches / Allgemeines

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Begründung kann entnommen werden, dass mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Festsetzung von ca. 6,5 ha ungenutzter bergbaulicher

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Regionalstandort Neubrandenburg Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg Telefon: 0395 57087 0 Fax: 0395 57087 8001	Starkverbundene Bsp. Neubrandenburg-Dierich Bsp-Nr.: 0310 007 305, BLZ: 158 562 00 IBAN: DE 74 1505 0200 0370 0073 08 BIC: MCLADE 33 HAN	Regionalstandort Demmin Adolf-Pompe-Straße 12-15 17109 Demmin Telefon: 03998 4340 Fax: 03998 434 230	Regionalstandort Neustrelitz Woldegker Chaussee 35 17235 Neustrelitz Telefon: 03961 4810 Fax: 03961 481 400	Regionalstandort Waren (Mürit) Zum Amtsbrink 2 17192 Waren (Mürit) Telefon: 03991 78 0 Fax: 03991 78 2140
--	--	---	--	--

2.2/2 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">2</p> <p>Flächen (Bergwerksfeld 281 „Neubrandenburg – Fritscheshof“) als <i>Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik</i> (SO PVA) bzw. als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Kompensationsflächen) geschaffen werden sollen.</p> <p>Im Geltungsbereich sollen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung und die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz errichtet werden. Die Fläche innerhalb der geplanten Baugrenze umfasst dabei ca. 4,73 ha, die für die Photovoltaiknutzung zur Verfügung stehen sollen.</p> <p>Zusätzlich sind externe Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die in Absprache mit den zuständigen Behörden ermittelt und festgesetzt werden sollen.</p> <p>Diesem Planungsansatz kann aus Sicht des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nur gefolgt werden, wenn gewährleistet ist, dass der Planung keine berechtigten Belange entgegenstehen. Das Bergamt Stralsund ist daher im Aufstellungsverfahren zu beteiligen. Die Zustimmung des Bergamtes ist erforderlich.</p> <p>2. Ziele und Grundsätze von Raumordnung und Landesplanung</p> <p>Mit Schreiben vom 23. Februar 2012 liegt die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung zu dem o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor.</p> <p>Unter Pkt. 2 wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich im Bereich des Bergwerkeigentums (BWE) Neubrandenburg-Fritscheshof befindet. Das BWE ist nach dem RREP Mecklenburgische Seenplatte als Vorranggebiet Rohstoffsicherung ausgewiesen. Die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe hat hier grundsätzlich den Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen.</p> <p>Um die Vereinbarkeit mit diesem <i>Ziel der Raumordnung</i> herzustellen, wird die Maßgabe formuliert, dass die Photovoltaikanlagen nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Förderzeitraum nach § 21 EEG zugelassen werden und der Rohstoffabbau als Folgenutzung gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB festgesetzt wird.</p> <p>Abschließend wird durch das AfRL festgestellt, dass bei Beachtung der Maßgabe bezüglich der raumordnerischen Belange der Rohstoffsicherung Ziele der Raumordnung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“ nicht entgegenstehen. Mit Schreiben vom 24. Sept. 2012 teilt das Amt für Raumordnung und Landesplanung zu dem vorliegenden Entwurf mit, dass die landesplanerische Stellungnahme weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p>3. Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.</p> <p>Unter Pkt. 4.4 der Begründung zum Entwurf wird ausgeführt, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert wird.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des F-Planes zeitgleich mit der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu dem vorliegenden Bebauungsplan erfolgt.</p> <p>Da es sich bei dem Parallelverfahren um eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes handelt, weise ich in diesem Zusammenhang auf folgendes hin:</p> <p>Es muss mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der geänderte Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.</p> <p>In dieser Verfahrenskonstellation besteht für den Bebauungsplan eine Genehmigungspflicht vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung.</p>	<p style="text-align: right;">08.11.12 Bl. 2 (1.4)</p> <p>1 Zu 1: Hinweis wird beachtet. Die externen Kompensationsmaßnahmen wurden mit der zuständigen Behörde abgestimmt. Die Kompensationsmaßnahmen werden im Durchführungsvertrag geregelt.</p> <p>2 zu 2: Hinweis wird beachtet. Die Zustimmung des Bergamtes liegt vor (siehe 1.5/2).</p> <p>3 zu 3: Hinweis wird beachtet. Der Zeitraum der Zwischennutzung wird festgesetzt. Die Folgenutzung wird festgesetzt.</p> <p>4 zu 4: Hinweis wird beachtet. Der Zeitraum der Zwischennutzung wird festgesetzt.</p> <p>5 zu 5: Der Hinweis wird nicht beachtet, da er bereits im Planverfahren beachtet wurde. Die Maßgabe bezüglich der Rohstoffsicherung wurde beachtet.</p> <p>6 zu 6: Hinweis wird beachtet. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt bereits parallel. Die im Verfahren befindliche 8. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Darstellung eines Sondergebiets Photovoltaikanlage und einer Grünfläche/Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft zum Inhalt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.</p> <p>7 zu 7: Hinweis wird beachtet und in die Begründung Punkt 4.4 übernommen.</p>

2.2/3 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">3</p> <p>4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“ soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein. <p>Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten. - Der Durchführungsvertrag ist zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu schließen. (Hierzu bedarf es nach Kommunalrecht eines Beschlusses der Stadtvertretung.) - Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer der Flächen, auf die sich der Plan erstreckt, so ist durch den Vorhabenträger seine privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen. <p><u>Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.</u></p> <p>Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung <i>auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers</i> eingehen.</p> <p>Weiterhin muss alles in die Begründung eingehen, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, soweit es für die Abwägung durch die planende Gemeinde von Bedeutung ist. Die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages, die für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind, ist notwendiger Bestandteil der Begründung.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des § 12 Abs. 3a BauGB hin. Den Gemeinden wird mit dieser Vorschrift die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern die zulässigen Nutzungen lediglich <i>allgemein</i> zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen. <u>Zulässig ist in diesem Fall nur das im Vertrag benannte konkrete Vorhaben.</u></p> <p>Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfache Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden. Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.</p> <p>Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, können Festsetzungen allgemein getroffen werden. <u>Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.</u></p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat die Gemeinde dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, <u>zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.</u></p> <p>Da im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes u. a. allgemeine Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung getroffen werden, gehe ich davon aus, dass die einzelnen baulichen Anlagen im Durchführungsvertrag konkretisiert werden. Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren unbedingt zu beachten.</p>	<p style="text-align: right;">08.11.12 Bl.3 (1.4)</p> <p>zu 8: Die Hinweise werden beachtet. Die Nachweise werden rechtzeitig erbracht. Der Durchführungsvertrag wird vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Zu 9: Der Hinweis wird beachtet. In der Begründung Punkt 4.5 wurde auf den Durchführungsvertrag und die Verpflichtung des Vorhabenträger eingegangen.</p> <p>Zu 10: Der Hinweis wird beachtet. In der Begründung Punkt 4.5 wurde auf den Durchführungsvertrag und alles, was mit ihm im Zusammenhang steht (Anlagen zum Vertrag) eingegangen.</p> <p>Zu 11: Der Hinweis wird beachtet. Die Zulässigkeit des im Durchführungsvertrag benannten konkreten Vorhabens wird im Bebauungsplan im Punkt 1.9 festgesetzt.</p> <p>Zu 12: Der Hinweis wird im Durchführungsvertrag beachtet.</p> <p>Zu 13: Der Hinweis wird beachtet. Die Ausführungen zur Durchführungsverpflichtung wurden festgesetzt.</p> <p>Zu 14: Der Hinweis wird beachtet. Die baulichen Anlagen wurden im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im Durchführungsvertrag beschrieben. Die Produktinformationen, Schnitte, Details, Statiknachweis der verwendeten baulichen Anlagen werden mit den Bauantragsunterlagen vorgelegt.</p>

2.2/4 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">4</p> <p>Im Genehmigungsverfahren ist der Nachweis über die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Festsetzungen zu erbringen. <u>Insofern ist es zwingend erforderlich, den Durchführungsvertrag der zuständigen Genehmigungsbehörde mit vorzulegen.</u></p> <p>5. Rückbauverpflichtung und Folgenutzung</p> <p>Da PV-Freiflächenanlage eine begrenzte wirtschaftliche Laufzeit haben, ist der Stadt Neubrandenburg zu empfehlen, im Durchführungsvertrag eine Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zu vereinbaren. Rückbauverpflichtungen können in der Praxis jedoch nur dann wirksam ohne finanzielle Belastung der öffentlichen Hand durchgesetzt werden, wenn der Anlagenbetreiber zum Rückbau wirtschaftlich auch in der Lage ist. Es empfiehlt sich daher, Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern.</p> <p>Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der PV-Anlagen ist im o. g. Bebauungsplan unter 1.7 getroffen worden. Gem. Satz 2 dieser Vorschrift wurde als Folgenutzung die Wiederaufnahme der bergbaulichen Nutzung bestimmt.</p> <p>II. Stellungnahmen der Fachämter</p> <p>1. Naturschutzrecht</p> <p>In Wahrnehmung der Aufgaben des Landrates als untere Naturschutzbehörde wird zu dem o. g. Bebauungsplan folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Der gesetzlich geforderte Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft durch das Vorhaben soll außerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgen. Die Sicherung dieser externen Kompensationsmaßnahme ist im Einzelnen im Durchführungsvertrag festzuschreiben. Der Durchführungsvertrag ist vor Unterzeichnung der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Für die Artengruppen Avifauna, Amphibien, Reptilien und Nachtkerzenschwärmer wurden fünf bzw. vier Begehungen gefordert. Diese Begehungen sind zum Zeitpunkt der Beteiligung noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind zu abschließenden Beurteilung, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden, notwendig.</p> <p>Die in der vorliegenden Potenzialabschätzung bereits im Vorfeld gemachten Aussagen zur Vermeidung und zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen können als Grundlage verwendet werden. Dies betrifft insbesondere die Einschränkung in den Bauzeiten und Maßnahme zur Vermeidung von Tiertötungen im Plangebiet.</p> <p>Auch die geplanten Kompensationsmaßnahmen auf der anliegenden Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes können grundsätzlich als geeignet angesehen werden. Entsprechend der noch vorzulegenden Untersuchungsergebnisse können noch weitere Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden.</p> <p>2. Abfall- und Bodenschutzrecht</p> <p>Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben zu. Auf folgendes wird hingewiesen:</p> <p>Im Abschnitt 6.9 Hinweise der Begründung unter der Überschrift „Altlasten und Bodenschutz“ ist der verwendete Rechtsbezug nicht mehr aktuell. Satz 2 ist daher wie folgt zu ändern:</p> <p>„Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen... sind die weiteren Schritte mit der zuständigen Behörde <i>entsprechend Landesbodenschutzgesetz M-V vom 4. Juli 2011</i> abzustimmen.“</p>	<p style="text-align: right;">08.11.12 Bl. 4 (1.4)</p> <p>Zu 15: Hinweis ohne Relevanz für Planverfahren. Der Hinweis wird im Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p> <p>Zu 16: Der Hinweis wird beachtet. Im Durchführungsvertrag wird eine Rückbauverpflichtung durch Bankbürgschaft vereinbart.</p> <p>Zu 17: Der Hinweis wird beachtet. Die externen Kompensationsmaßnahmen erfolgen in Form einer Ersatzzahlung. Die Höhe der Ersatzzahlung wurde von der zuständigen Behörde bestätigt. Die Zahlung wird im Durchführungsvertrag geregelt.</p> <p>Zu 18: Der Hinweis wird beachtet. Der ergänzte Artenschutzfachbeitrag (AFB) wurde am 20.11.12 an die Untere Naturschutzbehörde des LK MSP zur abschließenden Stellungnahme übergeben. Die Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 03.12.2012 vor. Der AFB war prüffähig.</p> <p>Zu 19: Der Hinweis wird beachtet. In Punkt 1.4. der textlichen Festlegungen des Bebauungsplanes wurden weitere Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Grundlage der Umweltbetrachtungen und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags aufgenommen.</p> <p>Zu 20: Der Hinweis wird beachtet. Der Rechtsbezug im Punkt 6.9 wurde aktualisiert.</p>

2.2/5 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">5</p> <p>Die gilt auch für den entsprechenden Hinweis auf der Planzeichnung.</p> <p>Der Text im Abschnitt 6.9 der Begründung unter der Überschrift „Abfall- und Kreislaufwirtschaft“ ist dort ebenso zu streichen, wie unter den Hinweisen auf der Planzeichnung.</p> <p>21</p> <p>3. Wasserrecht</p> <p>Dem Vorhaben wird durch die untere Wasserbehörde grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Im Punkt 10 der Begründung – Umweltbericht ist der Unterpunkt 10.4.3 Bestandsaufnahme und Bewertung, Teil Schutzgut Wasser / Grundwasser zu überarbeiten.</p> <p>Eine Bewertung des Grundwassers, ausgehend von einer „vermutlichen Geschüttheit“ bei sandigen Deckschichten von ca. 10 Metern, erscheint gewagt. Schließlich fungiert dieses Gebiet als Wassergewinnungsgebiet (Anstrombereich des Grundwassers) für die Trinkwasserbrunnen im Datzetal und wurde aus diesem Grund als Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt.</p> <p>Sandige Deckschichten bieten gute bis sehr gute Durchlässigkeiten für alle Stoffe, also auch für Schadstoffe. Deshalb sollte der letzte Satz „Das Grundwasser ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung“ gestrichen werden.</p> <p>4. Vermessungs- und Katasterrecht</p> <p>Seitens des Vermessungs- und Katasteramtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bestehen weder Bedenken, noch werden Bedingungen zu der o. g. Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gestellt.</p> <p>5. Gesundheitsrecht</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen bestehen zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Neubrandenburg seitens des Gesundheitsamtes keine weitergehenden Hinweise und Auflagen.</p> <p>6. Straßenverkehrsrecht</p> <p>Im Abschnitt 6.9 Hinweise der Begründung wird unter der Überschrift „Verkehr“ die Aussage getroffen, dass die Genehmigung auf Straßenraumeinschränkung beim Straßenverkehrsamt des „Landkreises M-S“ einzuholen ist. Unklar ist die Bedeutung der verwendeten Abkürzung. Ein Bezug auf den ehemaligen Landkreis Mecklenburg-Strelitz wäre ggf. zu aktualisieren. Grundsätzlich ist aber zu prüfen, ob die Stadt Neubrandenburg selbst die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde ist, bei der ggf. eine Genehmigung auf Straßenraumeinschränkung einzuholen ist.</p> <p>Entsprechend sind die Begründung sowie der gleichlautende Hinweis auf der Planzeichnung entsprechend zu ändern.</p> <p>22</p> <p>7. Gesicherte Erschließung, Brandschutz</p> <p>Unter Pkt. 6.5 Erschließung und Pkt. 8 Brandschutz der Begründung wird ausgeführt, dass die Zufahrt zur Photovoltaikanlage ausgehend von der öffentlichen Straße Quarzstraße über das Eigentum der Neubrandenburger Quarzsand GmbH Co. KG verlaufen und entsprechend mit Schotter befestigt wird. Die Zufahrt soll über ein Wegerecht dinglich gesichert werden.</p> <p>Ich empfehle, die dingliche Sicherung des Wegerechtes verpflichtend in den Durchführungsvertrag aufzunehmen, da hiervon die gesicherte öffentliche Erschließung als wesentliche Zulässigkeitsvoraussetzung für das Vorhaben abhängt.</p> <p>23</p> <p>24</p>	<p style="text-align: right;">08.11.12 Bl. 5 (1.4)</p> <p>Zu 21: Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis zur „Abfall- und Kreislaufwirtschaft“ bleibt erhalten, da der Hinweis seitens des StALU berichtigt wurde (siehe 1.2/2).</p> <p>Zu 22: Der Hinweis wird beachtet. Der Punkt 10.4.3 in der Begründung wird überarbeitet. Der genannte Satz wird gestrichen.</p> <p>Zu 23: Der Hinweis wird beachtet. Die Bedeutung der Abkürzung M-S wurde berichtigt. Die Stadt Neubrandenburg als zuständige untere Verkehrsbehörde wurde unter 6.9 der Begründung genannt.</p> <p>Zu 24: Der Hinweis wird beachtet. Die Sicherung des Wegerechtes wird im Durchführungsvertrag geregelt.</p>

III. Bauplanungsrecht

1. Begründung Pkt. 6.8, textliche Festsetzung 1.8: Rechtsbezug in der Überschrift:

Die textliche Festsetzung soll den Realisierungszeitraum der vorgesehenen Pflanzmaßnahmen regeln. Der Bezug zu den angeführten Rechtsgrundlagen ist jedoch unklar.

§ 9 Abs. 4 BNatSchG regelt allgemein die Fortschreibung der Landschaftsplanung; § 11 Abs. 3 BNatSchG bestimmt, dass die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen sind und als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden können. Ein unmittelbarer Bezug zur beabsichtigten verbindlichen Festsetzung des Realisierungszeitraumes der Pflanzmaßnahmen ist somit nicht erkennbar.

Bestimmungen des BauGB können ebenfalls nicht gemeint sein, da § 11 Abs. 3 BauGB lediglich die Bestimmung enthält, dass städtebauliche Verträge der Schriftform bedürfen. § 9 Abs. 4 BauGB regelt unter welchen Voraussetzungen auf Landesrecht beruhend Vorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollen.

Der Rechtsbezug für diese Festsetzung ist daher zu überprüfen.

25

2. Sonstige Hinweise

- Unter Pkt. 6.2 wird ein Erdkabel erwähnt, das den erzeugten Wechselstrom von der Trafostation im Geltungsbereich zu der Übergabestation außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes weiterleitet.

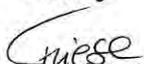
Ich weise darauf hin, dass der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte für die außerhalb des Geltungsbereiches verlaufende Trasse des Erdkabels separat zu beteiligen ist. Im Rahmen der Beteiligung wird die mögliche Betroffenheit öffentlicher Belange und ggf. bestehende Genehmigungserfordernisse z.B. nach Naturschutzrecht (Eingriff) geprüft.

26

- In der Planzeichnung wird eine dünne gestrichelte Linie in der Farbe Blau verwendet, die in der Planzeichenerklärung nicht erläutert wird.
- Begründung Pkt. 6.6 Satz 5: statt „...keine Statthaufen...“ muss es „... kleine Steinhaufen ...“ heißen.

27

Im Auftrag


Annette Böck-Friese
Sachgebietsleiterin
Kreisplanung

Zu 25: Der Hinweis wird beachtet. Der Rechtshinweis wurde in den Festsetzungen 1.8 berichtigt. Der Realisierungszeitraum für Pflanzmaßnahmen beruht auf dem § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Zu 26: Der Hinweis wird beachtet. Der Landkreis wurde beteiligt. Die Stellungnahme liegt mit E-Mail vom 23.01.13 mit positivem Ergebnis vor (siehe 2.2/8). Der Landkreis stimmt der geplanten Kabeltrasse in Verlauf und Bauweise zu.

Zu 27: Der Hinweis wird beachtet. Die Hinweise in der/dem Begründung/Planteil wurde berichtigt.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Pflanzestraße 43, 17033 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
2.20.20
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Regionalstandort
Waren (Müritze)
AmISG
Umweltam/2.66.1

Auskunft erteilt:
Christina Ahrent
E-Mail: christina.ahrent@lk-seenplatte.de
Zimmer: 4.75
Telefon: 0395 57087 2969
Fax: 0395 57087 5955

Abt. Stadtplanung		
Abt. Az.:	L	
J	Eingang am:	X
F	04. Dez. 2012	G
WVL	Uhr	V
Anhw	Eing.-Nr.: 1755	F
		D

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: 3.12.2012 Mein Zeichen: Datum: 3.12.2012

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplan der Stadt Neubrandenburg wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Der Umfang der vorgenommenen Prüfung entspricht den fachlichen Vorgaben. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag war prüffähig.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen auf Planungsebene ausgeschlossen werden kann. Dazu sind die in der vorgelegten artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensations-(CEF-)maßnahmen auf S. 24-25 in den textlichen Festlegungen des B-Plans aufzunehmen (Hinweis: Die Maßnahmen sind bereits in die Satzung aufgenommen). In Punkt 1.8, der textlichen Festlegungen ist neben der zeitlichen Festlegung der Pflanzmaßnahmen auch die zeitliche Festlegung der anderen Kompensationsmaßnahmen (hier Anlage Lesesteinhäufen, Beweidung/Mahd) mit aufzunehmen.

1

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christina Ahrent
Christina Ahrent
SB Naturschutz/
Landschaftspflege

Regionalstandort Waren (Müritze) Zum Aarebank 2 17392 Waren (Müritze) Telefon: 03991 78 0 Fax: 03991 78 2140	Bankverbindung: Müritzerparkasse Waren Kto-Nr.: 640 048 500, BLZ 150 801 00 BIC: NOLAE331 WBN IBAN: DE 5718 0501 0005 0004 8903	Regionalstandort Demmin Adolf-Poppke-Straße 12 - 13 17109 Demmin Telefon: 03968 4340 Fax: 03968 4230	Regionalstandort Neustadt Waldgüter Chaussee 35 17235 Neustadt Telefon: 03981 4810 Fax: 03981 481 400	Regionalstandort Neubrandenburg Pflanzestraße 43 17033 Neubrandenburg Telefon: 0395 57087 0 Fax: 0395 57087 5951
---	--	---	--	---

1.4

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt und der vorigen Stellungnahme des Landkreises ergänzend zugeordnet.

Zu 1. Der Hinweis wird in die Begründung unter Punkt 10.6 sowie in den textlichen Festsetzungen Textteil B in Punkt 1.8 aufgenommen.

23.01.13 Bl. 8 (1.4)

Sebastian Müller

Von: Ahrent, Christina <Christina.Ahrent@lk-seenplatte.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. Januar 2013 15:18
An: 'mueller@architekturfabrik-nb.de'
Betreff: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 40 "Fritscheshof - Am Carlshöher Wald"

Sehr geehrter Herr Müller,

das Kreisplanungsamt hat mir die aktuellen Unterlagen des o. g. vorhabenbezogenen B-Planes einschließlich des AFB zugesandt und um Prüfung gebeten.

Ich informiere Sie hiermit auf diesem Wege, dass es seitens der unteren Naturschutz-, Wasser- und Abfallbehörde keine weiteren Anregungen und Hinweise zu den überarbeiteten Planungsgrundlagen und -inhalten gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Ahrent

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Regionalstandort Waren
Umweltamt
SB Naturschutz/Landschaftspflege

Tel. 0395 57087-2959
Fax 0395 57087-5966
Email: christina.ahrent@lk-seenplatte.de
Internet www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Diese Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und vernichten diese Mail.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt und der vorigen Stellungnahme des Landkreises ergänzend zugeordnet.

Zu 1. Der Hinweis, dass es keine Anregungen und Hinweise seitens der Behörde gibt, wird in der Begründung unter Punkt 6.1 genannt.

1

24.01.13 Bl. 9 (1.4)

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg



architektur:fabrik nb
Architekt Lutz Braun
Nonnenhofer Straße 19

17033 Neubrandenburg

Regionalstandort
Neubrandenburg/Platanenstraße
AmtSG
80/Kreisplanung

Auskunft erteilt:
Herr Wagner
E-Mail: klaus.wagner@lk-seenplatte.de
Zimmer: 2.011.1
Telefon: 0395 57087 2440
Fax:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
19.11.2012, 19.12.2012Mein Zeichen:
80/804NwDatum:
24.01.2013

Stadt Neubrandenburg, Kabeltrasse Photovoltaikanlage Fritscheshof der Fa. Karg Solar GmbH
Hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Mit Email vom 19. November 2012 übergab mir die Fa. Karg Solar GmbH einen ersten Plan zu dem Verlauf der Kabeltrasse mit der Bitte um Stellungnahme. Mit Email vom 26. November 2012 teilten Sie mir mit, dass Ihr Büro nunmehr der Ansprechpartner für die Planung der Photovoltaikanlage ist.

Mit Email vom 19. Dezember 2012 übergaben Sie mir einen geänderten Trassenverlauf mit der Bitte um Stellungnahme. Am 20. Dezember 2012 wurde mir ein Papier-Exemplar in Originalgröße übergeben.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Übersichtsplan M 1 : 1.000 mit Darstellung der Geh-/Fahr- u. Leitungsrechte, Stand 19.12.2012

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Verlauf der geplanten Trasse überwiegend entlang der Waldkante führt.

Ich habe die Fachämter in meinem Haus auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen beteiligt. Im Ergebnis gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab:

1. Naturschutz / Landschaftspflege

Bei Einhaltung folgender Anforderungen werden durch das Vorhaben keine naturschutzrechtlichen Belange gemäß Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) berührt. Die Erteilung einer gesonderten Naturschutzgenehmigung entsprechend § 40 Absatz 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr.13 NatSchAG M-V ist dann nicht erforderlich.

Alle Einzelbäume außerhalb des Waldes mit einem Mindeststammumfang von 1 m gemessen in Höhe von 1,30 m über dem Erdboden unterliegen dem gesetzlichen Baumschutz (§ 18 NatSchAG

Die Stellungnahme (erhalten per E-Mail am 25.01.13) wird teilweise berücksichtigt und der vorigen Stellungnahme des Landkreises ergänzend zugeordnet.

Zu 1. Der Hinweis der Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich des Schutzes der Einzelbäume gem. § 18 NatSchAG, RAS-LP 4 sowie DIN 18920 wird in der Begründung unter Punkt 6.5 aufgenommen.

1

Regionalstandort Neubrandenburg Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg Telefon: 0395 57087 0 Fax: 0395 57087 5901	Beauftragter: Sik: Neubrandenburg-Demmin Kto-Nr.: 310 007 305, BL: 150 502 00 IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05 BIC: NOLADE21 502	Regionalstandort Demmin Adolf-Pöppe-Straße 13-15 17108 Demmin Telefon: 03991 4340 Fax: 03991 434 231	Regionalstandort Neukölln Welschler-Craussee 35 17235 Neukölln Telefon: 03981 4810 Fax: 03981 481 403	Regionalstandort Wismar (Müritzer) Zum Amtsbrink 2 17192 Wismar (Müritzer) Telefon: 03991 76 0 Fax: 03991 76 2142
---	--	--	---	---

Seite 2 des Schreibens vom 24. Januar 2013

M-V) und sind im daher gemäß RAS-LP 4 sowie der DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - vor allen Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können zu schützen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)

2. Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Trasse.

Rechtsgrundlagen

3. Abfall und Bodenschutzrecht

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde hat keine Bedenken und Einwände zum genannten Vorhaben.

Bei Rückfragen zu den Nr. 1 – 3 wenden Sie sich bitte an Frau Büttner, Tel. 0395 57087 3233.

4. Straßen und Wegerecht

Mit dem o. g. Vorhaben werden Belange der Kreisstraßen nicht berührt, da die Kabeltrasse in der Gemarkung Küssow *nicht* an die nahe gelegene Kreisstraße MST 35 anbindet.

Bei Rückfragen wenden sie sich bitte an Herrn Fitze, Tel. 78 2567.

5. Kataster- und Vermessungsrecht

Von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bestehen weder Einwände gegen die geplante Maßnahme, noch werden Bedingungen gestellt.

Ich weise darauf hin, dass nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 713) Grenzmarken zu schützen sind.

Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldspflicht können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Leschke, Tel. 0395 581 8626.

Im Auftrag


Annette Böck-Friese
Sachgebietsleiterin
Kreisplanung

2

Zu 2: Der Hinweis wird nicht beachtet, da er bereits in der Begründung im Punkt 6.11 aufgeführt wurde.

3

Zu 3: Der Hinweis wird nicht beachtet, da er bereits in der Begründung im Punkt 6.11 aufgeführt wurde.

09-Okt-2012 16:23 VNG AG Bad Doberan +49 38203 912535 S.01/02

09.10.12 Bl. 1 (4.1)

Im Auftrag der

Im Auftrag der

ontras
VNG Gastransport GmbH

VNG
Gasspeicher GmbH
Abt. Stadtplanung
Abt. Az.: ...

GDMcom

GDMcom mbH Maximilianstr. 4 04129 Leipzig
Stadt Neubrandenburg
Stadtplanung, Wirtschaft u. Bauordnung
Abt. Stadtplanung
Frau Maske
Postfach 11 02 55
17042 Neubrandenburg

Ansprechpartner:
Herr Szadkowski
Tel.: (038203) 9125-14
Fax: (038203) 9125-35
Andor.Szadkowski@gdmcom.de

Antw. Eing.-Nr.: 1486

Vorab per Fax

Ihr Zeichen: 81.30.040
30.08.2012
Unser Zeichen: GEN / Sz
02551/12/90

09.10.2012

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 "Fritscheshof - Am Carlshöher Wald" der Stadt Neubrandenburg (Sondergebiet SO Photovoltaik) - Entwurf

Unsere Registriernummer: 02551/12/90

Unsere PE-Nummer: 12771/12

O. g. Reg.- und PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorlegend als von der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihre oben genannte, an die VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Leipzig, gerichtete Anfrage wurde uns zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Mit unserer Stellungnahme vom 19.03.2012 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung teilen wir Ihnen mit, dass sich in dem in Ihrer Anfrage näher bezeichneten Gelände die in Betrieb befindliche, im Eigentum der ONTRAS stehende Ferngasleitung (FGL)⁽¹⁾ 90 befindet, die in der Regel mittig in einem 6 m breiten Schutzstreifen liegt.

⁽¹⁾ nachfolgend als Anlage/n bezeichnet

Diese Anlage/n sind in Ihren Antragsunterlagen hinreichend genau dargestellt.

Ergänzend gaben wir Hinweise, die bei der Präzisierung der Satzung hilfreich sein könnten. Diese wurden im Entwurf überwiegend beachtet.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

- Wir bestätigen den Entwurf des Bebauungsplanes mit den entsprechenden Einschränkungen für die Bauleitplanung.
- Sofern Änderungen im Bereich von 100 m beiderseits der Anlage/n vorgenommen werden, ist die GDMcom zur erneuten Stellungnahme aufzufordern.
- Damit diese Belange bei der Umsetzung des Bebauungsplanes weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Beachtung eine aktuelle Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“ bei.

GDMcom Gesellschaft für Dekarbonisation und Telekommunikation mbH, Maximilianstr. 4 04129 Leipzig, Telefon 0341 3504-0, Telefax 0341 3534-100
E-Mail info@gdmcom.de www.gdmcom.de Geschäftsführung Christian Albrecht, Klaus König, Beate Günter; Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto : 365 584, BLZ 120 300 00 IBAN DE 38 120 300 000 00 130 528 4 BIC DKB333HAN33
USt. ID-Nr. DE 812071383 Zertifiziert DIN EN ISO 9001 NS-GHSAS 18001 DIN 14675

GDMcom mbH - ein Unternehmen der VNG-Gruppe

4.1

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Zu 1. Der Hinweis wird in die Begründung unter Punkt 9 aufgenommen.

09-DKT-2012 16:24 UNG AG Bad Doberan +49 38283 912535 S.02/02

09.10.12 Bl. 2 (4.1)



Seite 2 zum Schreiben vom 09.10.2012 – Reg.-Nr.: 02551/12/90

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorge-nannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlage/n gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sven Porsch
Teamleiter
Auskunft/Genehmigung

Andor Szadkowski
Sachbearbeiter
Dokumentationsservice

Anlagen: aktuelle Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften ...“

Verteiler: Antragsteller
ONTRAS, IHK FPA
GDMcom, GEN, Bad Doberan

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35 - 19018 Schwerin

Abt. Stadtplanung		bearbeitet von: Frank Tonagel	
Stadtverwaltung Neubrandenburg		Telefon: (0385) 588-56268	
Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung		Telefon: (0385) 4773004-05	
Postfach 11 02 55		E-Mail: raumbezug@laimv-mv.de	
D-17042 Neubrandenburg		Internet: http://www.lverma-mv.de	
Eingang am: 5. Sep. 2012		341 - TOEB201200619	
WVL		Schwerin, den 04.09.2012	
Antw. Eing.-Nr.: 1295		D	

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.40 Fritscheshof - Am Carlshöher Wald

Ihr Zeichen: .

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). **Lagefestpunkte** ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m **wichtige unterirdische Festpunkte**, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerfestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei**

Vermittlung: (0385) 588 56966 Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Telefax: (0385) 4773004-05 Libecker Straße 289
Internet: www.lverma-mv.de 19059 Schwerin
Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank
Filiale Rostock
Kont.-Nr.: 140 015 18
BLZ: 130 000 00
IBAN: DE26 1306 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1330

1

2

1,1,2

04.09.12 Bl. 1 (11.2)

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Zu 1: Hinweis ohne Relevanz für Planverfahren. Das Anliegen ist in Abstimmung mit dem Stadtvermessungsamt und dem Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises wie folgt geprüft worden:

Die Aufnahmepunkte für das Verdichtungsnetz werden im Gegensatz zu den Festpunkten nicht in den Bebauungsplänen dargestellt. Mit dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster Mecklenburg-Vorpommern (VermKatG M-V) werden diese Aufnahmepunkte (AP) geschützt. Da im Bauleitplanverfahren örtliches Baurecht geschaffen wird, aber keine Gesetze außerkraftgesetzt werden, wird eine nachrichtliche Übernahme in den Bauleitplänen nicht erforderlich.

Zu 2: Hinweis wird beachtet. In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt „Hinweise“ auf diese Aufnahmepunkte wie folgt hingewiesen:
„Von dem zuständigen Kataster- und Vermessungsamt wird im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmefeld schrittweise erneuert. Diese neu geschaffenen Aufnahmepunkte (AP) sind entsprechend dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster Mecklenburg-Vorpommern (VermKatG M-V) zu schützen. Im Zuge der Bauausführung ist bei Verlust bzw. abzusehendem Verlust der Aufnahme- und Grenzpunkte Mitteilung zu machen.“

04.09.12 Bl. 2 (11.2)

Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im **Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.**

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

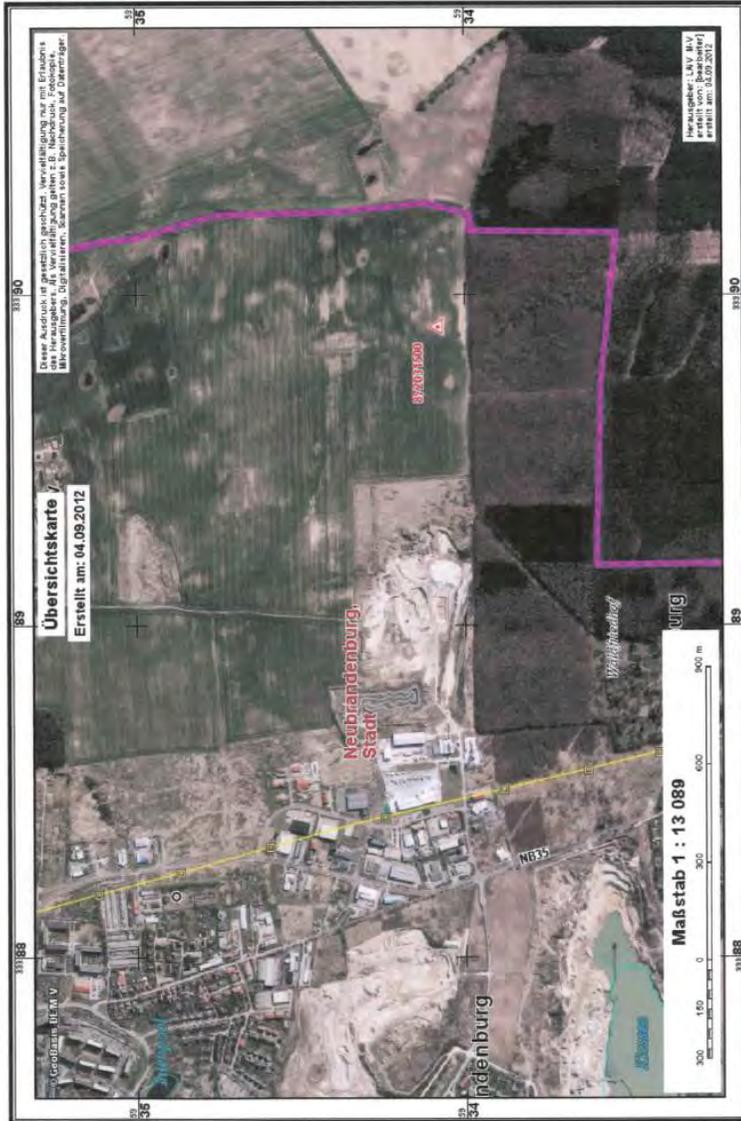
3

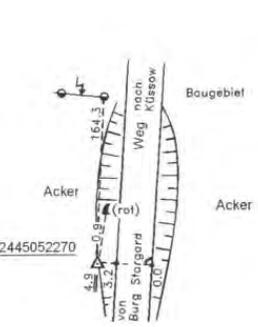
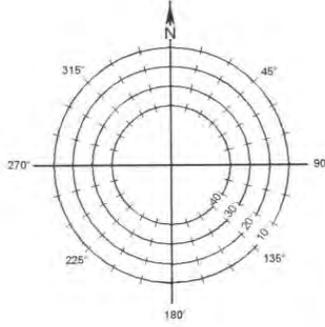
Zu 3: Hinweis wurde bereits im Planverfahren beachtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Seite 2 von 2

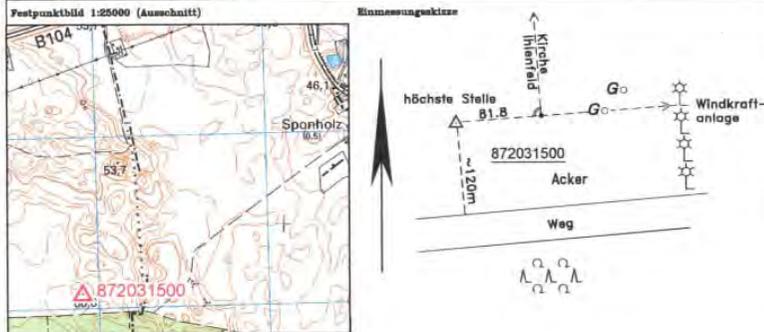


		2445052270 (TK 25) (Nummer) Küssow	
Benutzungsfestpunktbeschreibung Festlegung 2. und 3. Ordnung, Kopf 16cm x 16cm i.d.R. Platte 30cm x 30cm oder 40cm x 40cm		Hierarchiestufe D	
Art der Vermarkung Festlegung 2. und 3. Ordnung, Kopf 16cm x 16cm i.d.R. Platte 30cm x 30cm oder 40cm x 40cm		Hierarchiestufe D	
Bezugspunkt Platte		Hierarchiestufe D	
Letzte örtliche Kontrolle		Lagebezugssystem ETRS 89 UTM-Abbildung Zeitpunkt der Berechnung East [m] North [m] 2004.11.18 33389059,21 5935146,02 Standardabweichung 1 cm < S < 3 cm	
Gemeinde Neubrandenburg Gemarkung Neubrandenburg		Höhenbezugssystem DHHN 92 Normalhöhe über NHN Zeitpunkt der Berechnung Höhe [m] 2004.11.18 53,15 Standardabweichung 2 cm < S < 6 cm	
Übersicht 1:25000 		Pfeilerhöhe [m] gemessen am: 2004.09.22 0,89 Bemerkungen	
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht 		Satellitenabschattung 	
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.			

LANDESVERMESSUNGSAMT TP-Beschreibung Blatt: 1/1
 Mecklenburg-Vorpommern

Punktname:		TK 25: 2446				
STN-Nr.:	4087 231500	TFF-Nr.:	Ordnung: 3			
Kreis:		Gemeinde: Neubrandenburg				
Gemarkung: Küssow		Flur: 1	Flurstück: 75			
Bezeichnung:	Festl. Typ	Signal- und Schutzbeuten oder Zusatzbeschriftung	gemessene Richtung im Zentrum gon	gemessene Strecke vom Zentrum m	Pl.-R. über Pl./SP über z	Pfeiler gesetzt bzw. überprüft oder Bemerkung
Zentrum	11	1S			0.90	
B72001800			0.0000			
B72031100			320.1768			
GB (-0.5)			399.9970	12.925	-0.454	
zusätzliche Bodensichten:	871028600	872038000	872030100			
Eigentümer:						

04.09.12 Bl. 4 (11.2)



Der Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Die Verantwortlichkeit trägt u. B. Nachdruck, Fotokopie, Übertragung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

gemessen: Heverhagen 04/09
 erglast: Heverhagen 04/09


NABU
 Mecklenburg-Vorpommern

Stadt Neubrandenburg
 Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Abr. Stadtplanung
 Bauordnung
 Friedrich-Engels-Ring 53
 17033 Neubrandenburg

Abi. Az.:		Ortsgruppe Neubrandenburg
T	Eingang am:	Vorstandsvorsitzender
R	15. Okt. 2012	Fra. s. Herr Olaf Langner
WVL	VF	Nevenner Straße 2
ANW. Eing. Nr.:	1520	17039 Neuenkirchen
		Tel: 0171 6339254
		09. Oktober 2012

Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlishöher Wald“
 Stellungnahme im Rahmen der TOB-Beteiligung
 Ihr Schreiben vom 30.08.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des NABU Mecklenburg-Vorpommern im o. g. Verfahren. Im Namen und im Auftrag des NABU Landesverbandes nehme ich wie folgt Stellung:
 Im Mai 2012 wurde durch uns eine Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht, da bereits im Winter 2011/2012 die für die Photovoltaikanlage vorgesehene Fläche als Vorbereitung für den Bau der Anlage zerstört wurde, ohne dass Baurecht bestanden hat und artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt wurden (s. Anlage). Bisher haben wir zu diesem Sachverhalt keine Antwort von der UNB bekommen.

Im Landschaftsplan der Stadt Neubrandenburg wurde die Fläche mit hoher Bedeutung als Habitat geschützter Arten als „sonstige Fläche des Biotopverbundes“ ausgewiesen. Durch das Abschieben der oberen Bodenschicht und der Vegetationsdecke im Winter wurden mit hoher Wahrscheinlichkeit geschützte Arten getötet, so dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

Der Aussage im Kapitel 4.1 (S. 7, 3. Abs.), dass durch das Abschieben der Vegetationsdecke außerhalb der Brutzeit, keine artenschutzrechtlichen Konflikte vorliegen, kann daher nicht gefolgt werden.

Im Artenschutzfachbeitrag wird u. a. bei der Zauneidechse immer davon ausgegangen, dass vor der Bauphase z. B. Ersatzhabitate geschaffen und Tiere abgesammelt werden. Die Zerstörung der Habitate hat aber bereits stattgefunden. Im Gutachten wird daher ein falscher Sachverhalt dargestellt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen führen nur bedingt zu einer Minimierung, da durch das Abschieben der Bodenschicht im Winter bereits ein Verbotstatbestand vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


 Olaf Langner
 Vorstandsvorsitzender
 der NABU Ortsgruppe Neubrandenburg

- 1
- 2
- 3

187

Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Zu 1: Hinweis wird nicht beachtet. Die Modellierungen auf der Fläche des Plangebietes im Winter 2011 waren technologische Abläufe im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kiestagebaus einschließlich der Wiederherstellung des umgebenden Geländes. Alle diese Handlungen erfolgten vor Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan und wurden nicht zur Vorbereitung des geplanten Vorhabens (Solaranlage) verursacht.

Zu 2: Hinweis wird nicht beachtet. Der Landschaftsplanentwurf der Stadt Neubrandenburg Stand 2012 sieht für den südlichen Randbereich des Plangebietes die Entwicklung eines „Biotopverbundes“ vor. Hier befindet sich der Wanderweg „Grüne Runde“, welcher als unbefestigter Weg keinen erhöhten Wert als Habitat aufweist.

Zu 3: Hinweis wird nicht beachtet. Die Modellierungsarbeiten stehen in keinem Zusammenhang mit der Solaranlage. Der Umweltbericht und der Artenschutzfachbeitrag betrachten nur die Wirkungen der geplanten Solaranlage. Diese sind vermeid- und kompensierbar.

07.09.12 (2.3)

Straßenbauamt Neustrelitz

Straßenbauamt Neustrelitz - PF 1246 - 17222 Neustrelitz

Abt. Stadtplanung		Bearbeiter: Wilfried Schulz
Abt. Az	Eingang am:	Telefon: (03981) 460 - 233
T	12. Sep. 2012	E-Mail: wilfried.schulz@sbv.mv-regierung.de
R	UB	GAZ: 1331-512-03
WVL		V Neustrelitz, den 07. September 2012
Antw.	Eing.-Nr.: 1736	F
		D Tpb.-Nr. 1501 112

**Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“ der Stadt Neubrandenburg
Ihr Schreiben vom 30. August 2012**

Die Unterlagen zur o. a. Planung habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über Stadtstraßen.

Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 40.

Im Auftrag


Hans-Joachim Conrad

Hausanschrift
An der Fasanerie 47

Telefon (03981) 460-0
Telefax (03981) 460 314

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

23

Stellungnahme ohne Hinweis zum Bebauungsplanverfahren.

3.50
Lutz Burmeister

03.09.12
2219

2.20.20
Bauleitplanung
Frau Strasen

Bt, Startplanung		L
T	Eingang am:	<input checked="" type="checkbox"/> PM
R	4. Sep. 2012	<input type="checkbox"/> G
WVL		<input type="checkbox"/> V
Anlw.	Eing.-Nr.: 1736	<input type="checkbox"/> F
		<input type="checkbox"/> D

Bebauungsplan Nr. 40 "Fritscheshof - Am Carlshöher Wald"
Sondergebiet 50 Photovoltaik

Sehr geehrte Frau Strasen,

seitens der Verkehrsabteilung liegen keine Erkenntnisse oder sonstige Informationen vor, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind bzw. für den o.g. Bereich von Bedeutung sein könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Burmeister

Stellungnahme ohne Hinweis zum Bebauungsplanverfahren.

**Ministerium
für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Abt. Az.: ...		Abt. Stadtplanung		Bearbeitet von: Petra Dopp	
Stadt Neubrandenburg		Eingang am: 17. Sep. 2012		Telefon: 0385 - 588 9361	
Abteilung Städteplanung		WVL		Fax: 0385 - 588 9035	
Frau Maske		Anlw.		Neue Fax-Nr. ab 01.11.2012	
Postfach 11 02 55		E-Mail: Petra.Dopp@sm.mv-regierung.de		0385 - 588 9703	
17042 Neubrandenburg		Gz: IX 360 a		Schwerin, den 10.09.2012	
Eing.-Nr.: 1362					

Planverfahren gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2, S. 3 BauGB – Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 40 „Fritschenhof – Am Carlshöher Wald“ - Photovoltaikanlage
Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Frau Maske,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern von einer Stellungnahme absieht, da Belange der obersten
Landesbehörde nicht berührt sind.

Anbei übersende ich Ihnen die Anlagen zu Ihren vorgenannten Schreiben zu meiner
Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Dopp

Stellungnahme ohne Hinweis zum Planverfahren.

Maske, Petra

Von: Pomowski, Uwe
Gesendet: Donnerstag, 6. September 2012 14:35
An: Maske, Petra
Betreff: B-Plan 40

Sehr geehrte Frau Maske,

durch den B-Plan werden keine immissionsschutzfachlichen Belange berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Pomowski
Immissionsschutzbehörde

Stellungnahme ohne Hinweis zum Planverfahren.

01.10.2012

8.4



E.ON edis AG, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

Stadt Neubrandenburg
Stadtplanung, Frau Maske
Postfach 11 02 55
17042 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung		
Abt. Az.:		L
T	Eingang am:	<input checked="" type="checkbox"/>
F	11. Sep. 2012	G
WVL	<i>UEV</i>	V
Anw.	Eing.-Nr.: 1326	F
		D

Altentreptow, 10. September 2012

Vorhaben: B-Plan Nr. 40
Fritscheshof, Am Carlshöher Wald

Bestandsplan-Auskunft-Nr.: Alt 0940/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30.08.2012 und teilen Ihnen mit:

Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Verteilungsanlagen der E.ON edis AG.

Die Bestandsplanauskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen.

Die Bestandsplan-Auskunft beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplan-Auskunft erforderlich.

Aus Sicht unseres Unternehmens bestehen keine Einwände gegen Ihre Planung.

Mit freundlichen Grüßen

E.ON edis AG

T. Drews
Thomas Drews

S. Stejskal
Saskia Stejskal

E.ON edis AG
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb MS/NS/Gas
Müritz-Oderhaff

Standort
Altentreptow
Holländer Gang 1
17087 Altentreptow
www.eon-edis.com

Postanschrift
Altentreptow
Holländer Gang 1
17087 Altentreptow

Thomas Drews
T 0 39 61-22 91-30 42
F 0 39 61-22 91-30 30
thomas.drews
@eon-edis.com

Unser Zeichen NR-M-M/

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Bernd Dubberstein (Vorsitzender)
Manfred Paasch
Dr. Andreas Reiche

Sitz Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr. 063/100/00076
Ust.Id. DE 812/729/567

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 507 115
BLZ 170 400 00
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33XXX

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 515
BLZ 120 700 00
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33160

Stellungnahme ohne Relevanz für Planverfahren.

Stellungnahme ohne Relevanz für Planverfahren

neu_SW Das und mehr!®

Neubrandenburger
Stadtwerke GmbH
Geschäftsführung
Vorstandsvize
Holger Hansen
Ingo Meyer
Aufsichtsrat
Vorstandsvize
Catharina Muth
John-Scherer-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118
www.nsw.de
info@nsw.de
Sparkasse
Neubrandenburg-Dersmin
BLZ 150 502 00
Kto.-Nr. 3019400517
Amtsgericht
Neubrandenburg
HRB-1194
USt-IdNr.
DE 137270540
Steuernummer
07212500083

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH - Postfach 110261 - 17042 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
Abt. Stadtplanung
Frau Marion Strasen
Postfach 11 02 55
17042 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung		
Abt. Az.:		
T	Eingang am:	L
F	14. Sep. 2012	B
WVL	LFY	G
Antw.	Eing.-Nr.: A 533	V
		F
		D

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht: Durchwahl: 0395 3500-573 Ansprechpartner: Nadine Nowak Datum: 11. September 2012
Technische Investitionen

Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“ (Sondergebiet Photovoltaik), Stand Juni 2012
unser Auftrag Nr. 1137/12

Sehr geehrte Frau Strasen,

die uns mit Schreiben vom 30.08.2012 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft.

Wir haben keine Einwände zum o. g. Bebauungsplanentwurf. Unserer Stellungnahme vom 19.03.2012 (Auftrags-Nr. 0214/12) haben wir keine weiteren Hinweise hinzuzufügen.

Derzeit prüft die neu-medianet GmbH die Möglichkeiten zur Weiterführung des LWL-Kabels in Richtung Photovoltaik-Anlage. Bitte beziehen Sie die neu-medianet GmbH frühzeitig in die Planungen zur Anbindung der neu zu errichtenden kundeneigenen Übergabestation ein, um den Anschluss an das Leitwertnetz rechtzeitig herstellen zu können. Bitte wenden Sie sich dafür unter 0395 3500-693 an unseren Mitarbeiter Herrn Jahncke.

In dem betroffenen Bereich befinden sich keine Leitungen und Kabel von neu.sw und der neu-medianet GmbH, daher sind diesem Schreiben keine Bestandsunterlagen beigefügt.

Sollten Sie Fragen zu dieser Stellungnahme haben, wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.

Freundliche Grüße

Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

H.A. Arent
Henrik Arent

N. Nowak
Nadine Nowak

1

Zu 1: Hinweis wird beachtet. Neu-medianet wurde über die Anbindung zur kundeneigenen Übergabestation informiert.



WASSER - UND BODENVERBAND "Obere Havel/Obere Tollense"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



WBV "Obere Havel/Obere Tollense", Interfieder Str. 119, 17034 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
Postfach 11 02 55
17042 Neubrandenburg

Abl. Az.:		L
T	Eingang am:	<input checked="" type="checkbox"/>
R	46. Sep. 2012	G
WVL	UB	V
Antw.	Eing.-Nr.: 1303	F
		D

Abt. Stadtplanung Neubrandenburg, 5. September 2012

Bearbeiter:
Herr Pfeiffer

Durchwahl:
03 95 / 4 50 49 20

Aktenzeichen:
Neubrandenburg BB 40Photo

- Bezug:** Ihr Schreiben vom: 30.08.2012
Ihr Aktenzeichen: 61.30.040
- Betrifft:** Einbeziehung der durch die Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange in das Planungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch; Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 "Fritscheshof - Am Carlshöher Wald", Sondergebiet SO Photovoltaik
- Art der Maßnahme:** Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Stromnetz
- Arbeitsunterlagen:** Anschreiben vom: 30.08.2012, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 "Fritscheshof - Am Carlshöher Wald" Begründung zum Entwurf Stand Juni 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Gebiet des geplanten Bauvorhabens befinden sich nach unserem Kenntnisstand keine Gewässer, die in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense" liegen.

Planungen oder sonstige Maßnahmen, die für das Bebauungsgebiet bedeutsam sein könnten, sind vom Wasser- und Bodenverband nicht vorgesehen.

Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung

Mit freundlichem Gruß


A. Klotz

Geschäftsführerin

WBV "Obere Havel/Obere Tollense"
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Interfieder Straße 119
17034 Neubrandenburg

Verbandsvorsteher: Bernd Vollmer
Geschäftsführerin: Anke Klotz
Telefon: 03 95 / 4 25 65 52
Fax: 03 95 / 42 56 18 17
Mail: wbv-nb@wbv-mv.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank
Kto-Nr.: 102 000 4568
BLZ: 120 300 00

Stellungnahme ohne Relevanz für Planverfahren.

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern**

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Postfach 110255
17042 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung		L
Abl. Az.:	Eingang am:	X
T	17. Sep. 2012	G
R	WV	V
WVL		F
Anl.w.	Eing.-Nr.: 1368	D

Schwerin, den 11.09.2012



14. Sep. 2012

Tagebuch-Nr.: 3483

Weiterleitung an: 2

bearbeitet von: Axel Rosenberg

Telefon: 0385 / 588-6202

E-Mail: a.rosenberg@lu.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
VI-744-2-316-2012/007-026
(Bitte bei Schriftverkehr angeben)

TöB-Beteiligung – Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“

- Ihr Schreiben vom 30.08.2012; AZ: 61.30.040

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben.

Ich setze voraus, dass die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH in Leezen als verfuigungsbefugte Stelle für die landwirtschaftlichen Landesflächen und die örtlich zuständigen Umwelt-, Forst- und Landwirtschaftsbehörden von Ihnen beteiligt wurden.

Die zusätzliche Beteiligung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist dann in diesem Fall nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Axel Rosenberg

980000172527

Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024

9.2

11.09.12 (9.2)

Stellungnahme ohne Relevanz für Planverfahren.



Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Reilbahnweg 8 17034 Neubrandenburg	Abt. Stadtplanung	Im Unternehmensverbund mit Landesgründerwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Stadt Neubrandenburg Abteilung Stadtplanung Postfach 11 02 55 17042 Neubrandenburg	Abl. Az.: Eingang am: 05. Sep. 2012	LEGS Entwicklungsgesellschaft mbH LEGD Dummerstorf GmbH LEGS Dienststelle Neubrandenburg Reilbahnweg 8 17034 Neubrandenburg V Telefon +49 (0) 395 4503-0 Telefax +49 (0) 395 4503-12 E-Mail landgesellschaft.nb@lgrmv.de Internet www.lgrmv.de LEGS Zentrale Lindenallee 2a 19067 Leezen D Telefon +49 (0) 3866 404-0 Telefax +49 (0) 3866 404-480
WVL	UW	
Antw. Eing.-Nr.: 12.94		

Neubrandenburg, 04.09.2012
 Bearbeiter: Frau Matting ☎ 03 95/ 45 03-31

**Einbeziehung der durch die Planung berührten TÖB
 Vohabensbezogener Bebauungsplan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“,
 (Sondergebiet SO Photovoltaik)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.08.2012 in o. g. Angelegenheit.

Zu den uns vorgelegten Planungsunterlagen der Stadt Neubrandenburg bezüglich des B-Plans Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“ bestehen aus unserer heutigen Sicht grundsätzlich keine Bedenken oder Anregung.

Mit freundlichen Grüßen

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

 i. A. Matting
 A. Meyer-Sauer

Stellungnahme ohne Relevanz für Planverfahren.

08-10-2012 13:55 VON -IHK NEUBRANDENBURG GRUNDSATZ/HAUSVERV. +49 395 5587512 T-042 P 001/001 F-147



Ralf Froth
Leiter Geschäftsbereich Grundsatzangelegenheiten

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 55 · 17042 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
Abteilung Stadtplanung
Frau Marion Strasen
Postfach 11 02 55
17042 Neubrandenburg

vorab per Fax: 0395 / 555 29 51

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel. Abt. Stadtplanung

0395 5587512 Az.:

T	Eingang am:	L
R	- 8. Okt. 2012	G
8. Oktober 2012		V
WVL		F
Antw. Eing.-Nfr.:		D

PM
A.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 "Fritscheshof - Am Carlshöher Wald" der Stadt Neubrandenburg Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Strasen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. August 2012, mit dem Sie um Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplanentwurf bitten.

Aus Sicht der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

Froth

Stellungnahme ohne Relevanz für Planverfahren.

06.09.12 (17.1)



Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel -



ASt 3 - Az 45-60-00/ 5235
(bei Antwort bitte Akkuzischen angeben)

Wehrbereichsverwaltung Nord - Postfach 1161 - 24100 Kiel

Stadt Neubrandenburg
Stadtplanung, Wirtschaft und
Bauordnung
Postfach 11 02 55
17042 Neubrandenburg

Kiel, 06.09.2012

HAUPTANSCHRIFT: Feldstraße 234, 24106 Kiel
POSTANSCHRIFT: Postfach 1161, 24100 Kiel
TEL: +49 (0)431-384-5448
BW-FERNWAHL: 90-7400
FAX: +49 (0)431-384-5346
E-MAIL: WBVNORDAS13@bundeswehr.de

ABKÜRZUNG: <i>Abt. Stadtplanung</i>		
Abl. Az.:	Eingang am:	L
T	10. Sep. 2012	<input checked="" type="checkbox"/>
R		G
WVL	<i>UEX</i>	V
Antw. Eing.-Nr.:	<i>1314</i>	F
		D

BEZUG: Bauleitplanung: Beteiligung der Bw als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB
HIER: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 "Fritscheshof - Am Carlshöher Wald"
Ort: Stadt Neubrandenburg, Landkreis: kreisfrei

BEZUG: 1. Stadt Neubrandenburg, Neubrandenburg - Az 61.30.040/frühzBet vom 17.02.2012
2. Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel - Az 45-60-00/5235 - vom 16.03.2012
3. Stadt Neubrandenburg, Neubrandenburg - Az 61.30.040 vom 30.08.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt.

Gegenüber meiner Stellungnahme vom 16.03.2012 (Bezug 2), die ich auch weiterhin in vollem Umfang aufrechterhalte, haben sich keine Änderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lüdemann
Lüdemann

Dienstgebäude:
Hannover: Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover
Außenstelle Kiel: Feldstraße 234, 24106 Kiel

Dienststunden (Kernzeiten):
montags bis donnerstags 8.45 - 15.00 Uhr,
freitags 8.30 - 14.00 Uhr

1

Zu 1: Hinweis wird nicht beachtet, da mit Stellungnahme vom 16.03.12 keine Bedenken geäußert wurden.

17.

5.8

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

Maske, Petra

Von: Uwe Richter [gartenfreunde-mst-nb@t-online.de]
Gesendet: Montag, 8. Oktober 2012 11:36
An: Maske, Petra
Betreff: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 40

Sehr geehrte Frau Maske,

von uns gibt es zum vorliegenden Material keine Hinweise. Die Planung berührt keine kleingärtnerisch genutzten Flächen.

i.A. Uwe Richter
Leiter der Geschäftsstelle
RV der Gartenfreunde

08.10.12 (18.3)

Stellungnahme ohne Relevanz für Planverfahren.

18.3

Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Anerkannter Naturschutzverband gemäß § 63 LNatSchG

Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Forsthof 1, 19374 Damm

Stadt Neubrandenburg
Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft
und Bauordnung
Friedrich-Engels-Ring 53

17033 Neubrandenburg



Abt. Stadtplanung		L
Abt. Az.:	Eingang am:	12
T	-5. Okt. 2012	PM
R		G
WVL		D
Antw. Eing.-Nr.:	19666	

Forsthof 1 - 19374 Damm
Telefon (0 38 71) 63 12-0
Telefax (0 38 71) 63 12 12
http://www.ljv-mecklenburg-vorpommern.de
e-mail: info@ljv-mecklenburg-vorpommern.de

Datum: 02.10.2012

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“

Az: 61.30.040

Hier: Stellungnahme des LJV M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjagdverband hat nach Durchsicht der uns übergebenen Unterlagen keine Einwände zum B-Plan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“.

Mit freundlichen Grüßen



K. Ebel
Geschäftsführerin

Stellungnahme ohne Relevanz für Planverfahren.

25.09.12 (18.9)

Stellungnahme ohne Relevanz für Planverfahren.

25/09/2012 07:47 03843655334 BDF-MV LND SDW MV S. 81

Wald. Deine Natur.

Abt. Stadtplanung		L
Abt. Az.:	Eingang am:	B
T	25. Sep. 2012	G
R		V
WVL		F
Antw. Eing.-Nr.: 1406 Eno		D

Fr. Kacke



Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV MV, Gleviner Burg 1, 18273 Güstrow

Stadt Neubrandenburg
Postfach 11 02 55

17042 Neubrandenburg

Vorsitzender: D. Doedelow

Geschäftsstelle:
Gleviner Burg 1
18273 Güstrow
Tel: 03843 / 8 55 99 03
Fax: 03843 / 8 55 99 05
E-mail: sdw-mv@t-online.de
Leiterin der Geschäftsstelle:
Frau A. Schätzl

Güstrow, den 25.09.2012

Ihr Zeichen: 61.30.040

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carishöher Wald“,
(Sondergebiet 50 Photovoltaik)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. hat
keine Einwände und stimmt der Planung zu.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Andrea Götz
Geschäftsstelle

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Mecklenburg - Vorpommern
Gleviner Burg 1
18273 Güstrow

Tel.-Nr. 03843 / 8 55 99 03
FAX-Nr. 03843 / 8 55 99 05
E-mail sdw-mv@t-online.de

Bankverbindung:
HypoVereinsbank Güstrow
BLZ 200 300 00
Konto-Nr. 638 315 770

189

STADT NEUBRANDENBURG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 „Fritschehof – Am Carlshöher Wald“
“

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

II. Abstimmung mit den Nachbargemeinden Nr. 1.1 – 1.2

Stadt Burg Stargard
Der Bürgermeister



Stadt Burg Stargard · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

www.burg-stargard.de

Stadt Neubrandenburg
PF 11 02 55
Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft,
Bauordnung
Abteilung. Stadtplanung
17042 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung		
Abl. Az.:		L
Eingang am:		<input checked="" type="checkbox"/>
19. Sep. 2012		G
<i>LB</i>		V
		F
Antw. Eing.-Nr.: <i>1373</i>		D

Bearbeiter/in: Frau Beltz
Telefon: 039603 2 53 39
E-Mail: i.beltz@stargarder-land.de
Datum: 10. September 2012

Stellungnahme der Stadt Burg Stargard zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“ für die Entwicklung eines „Sondergebietes Photovoltaik“

die Stadt Burg Stargard stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 „Fritscheshof- Am Carlshöher Wald“ für die Entwicklung eines „Sondergebietes Photovoltaik“ zu.

Nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Lorez
Bürgermeister



Kontakt
Stadt Burg Stargard · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard · Telefon (03 96 03) 2 53 -0 · Teletax (03 96 03) 2 53 42
Bankverbindung
Konto-Nr. 300 140 82 · BLZ 150 517 32 · Sparkasse Mecklenburg-Strelitz

Stellungnahme ohne Hinweis für Planverfahren.

BESCHLUSSAUSZUG

der ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz
vom 20.09.2012

zu 7. Zustimmung zum Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. VO-36-BA-2012-014
40 "Fritscheshof-Am Carlshöher Wald" SO Photo-
voltaik

Beschluss:

Die Gemeindevertretung erteilt die Zustimmung zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“ (Sondergebiet Photovoltaik). Von Seiten der Gemeinde Sponholz gibt es keine Bedenken und Hinweise zum o. g. Planentwurf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:

8

davon anwesend:

8

Ja-Stimmen:

8

Nein-Stimmen:

0

Stimmenthaltungen:

0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 25. September 2012


Gemeinde Sponholz
Bürgermeister/in



Stellungnahme ohne Hinweis für Planverfahren.